jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1995/6/23 1Ob519/95

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 23.06.1995

Norm

ABGB §968
AußStrG §127 Abs1

Rechtssatz

Mangels eigener Bestimmungen im Außerstreitgesetz ist für die Definition des Begriffes Sequestration die Bestimmung des § 968 ABGB heranzuziehen. Es verbietet sich - ausgenommen den Fall der Zustimmung aller Beteiligten - die Bestellung eines der Erbanwärter zum Sequester ebenso wie von Personen, die zu einem der Streitteile in so enger Beziehung stehen, daß die unbefangene Ausübung des Amtes nicht gewährleistet ist.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 519/95
  Entscheidungstext OGH 23.06.1995 1 Ob 519/95

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1995:RS0057157

Dokumentnummer

JJR_19950623_OGH0002_0010OB00519_9500000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at